

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 57/10 S

L 29 AS 439/10 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 55 AS 5288/10 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg,
Rudi-Dutschke-Straße 3, 10969 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 12.5.2010 - L 29 AS 439/10 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Vergangenheit. Er hat mit Telefax vom 16.5.2010 gegen den vorgenannten Beschluss sinngemäß Beschwerde ("Widerspruch") eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde gegen den Beschluss des SG Berlin vom 17.2.2010 - S 55 AS 5288/10 ER - zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 12.5.2010 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde und somit auch nicht mit einem "Widerspruch" an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

